

Anmeldeformular zum automatisierten Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch

Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller (nachfolgend „Antragsteller“ genannt):

Titel, Vorname, Nachname oder Firma einschl. Rechtsformzusatz
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Land), Telefon-Nr., E-Mail-Adresse

Antragsteller ist

Gericht/Justizbehörde

andere Behörde (außer Justizbehörden)

Notar

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Versorgungsunternehmen (§ 86a Grundbuchverfügung)

Sonstiger Teilnehmer (§ 133 Abs. 4 Satz 1 Grundbuchordnung: Kreditinstitute, Versicherungen, Bausparkassen, Rechtsanwälte u.ä.)

Angaben zur verantwortlichen Ansprechpartnerin oder zum verantwortlichen Ansprechpartner (nachfolgend „Ansprechpartner“ genannt):

Vorname, Nachname, evtl. abweichende Anschrift
Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)

Abweichende Rechnungsanschrift:

Vorname, Nachname bzw. Firma einschl. Rechtsformzusatz, Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner, Aktenzeichen, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse

Angaben zur aufsichtsführenden Stelle (§ 83 Abs. 1 und 3 Grundbuchverordnung)

Behörde

Anschrift

(Wenn vorhanden, dann unbedingt angeben! Bei Sparkassen bitte entsprechende landesrechtliche Bestimmungen (Sparkassengesetz) bezüglich der aufsichtsführenden Stelle beachten)

In einzelnen Bundesländern sind zusätzliche Angaben erforderlich. Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des entsprechenden Bundeslandes (siehe Seiten 5 und 6). Zum uneingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren können gem. § 133 Abs. 2 S. 2 Grundbuchordnung i.V.m. § 82 Abs. 2 Grundbuchverordnung nur Gerichte, Behörden, Notare, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und die Staatsbank Berlin zugelassen werden.

Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am uneingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 Grundbuchordnung, sofern diese in elektronischer Form geführt werden.

Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverordnung.

Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren als Versorgungsunternehmen im Sinne des § 86 a Grundbuchverordnung für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverordnung.

(Einsicht in das Grundbuch sämtlicher Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks nach § 86a Abs. 1 Grundbuchverordnung setzt voraus, dass das Grundbuchamt des entsprechenden Bezirks dem Versorgungsunternehmen eine Genehmigung zur allgemeinen Einsicht erteilt hat.)

Der vorstehende Antrag umfasst die Zulassung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens und zum Abruf von Daten im Rahmen der nach §§ 12 und 12a Grundbuchordnung zulässigen Einsicht, die die Übermittlung von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch der Grundbuchämter des zulassenden Landes beinhaltet.

Die Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren erfolgt ausschließlich für den Fall

- einer Einsichtnahme auf Grund eigener dinglicher Berechtigung an dem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht,

- einer Einsichtnahme mit schriftlicher Zustimmung und im Auftrag des/der dinglich Berechtigten,
- der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks (Schiffahrtseigentum, Bergwerkseigentum, Fischereirechts), des Inhabers eines Erbbaurechts, des Inhaber eines Gebäudeeigentums oder des Erbbauberechtigten,
- einer Vollstreckungsmaßnahme (hierzu ist das Vorliegen eines Vollstreckungstitels erforderlich)

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren soll erfolgen

ab sofort

zu einem späteren Zeitpunkt (Datum:)

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ist aus folgenden, schlüssig darzulegenden Gründen angemessen (§ 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Grundbuchordnung):

wegen der Vielzahl der Abrufe (im Schnitt mind. 20 Abrufe monatlich). Diese werden in dem Bundesland der Antragstellung erfolgen, weil:

wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Abrufe. Diese liegt regelmäßig vor, weil:

(Bitte ggf. ein extra Blatt verwenden.)

Der Antragsteller versichert, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Grundbuchordnung einzuhalten, insbesondere die genutzten Datenverarbeitungsanlagen und die abgerufenen Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung der Grundbuchdaten entstehen.

Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, wird der Antragsteller als deren Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

Abrufe können nur unter Verwendung der zugeteilten Benutzerkennung und dem Codezeichen, bzw. der zugeteilten Benutzerkennung in Verbindung mit dem Bearbeiterkennzeichen und dem Codezeichen, durchgeführt werden. Bei jedem Abruf ist das Geschäfts- oder Aktenzeichen anzugeben (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 4 Grundbuchverordnung).

Dem Antragsteller ist bekannt, dass sämtliche Datenabrufe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur Erhebung der Kosten protokolliert werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundbuchverordnung).

Soweit der Antragsteller als Teilnehmer des eingeschränkten Abrufverfahrens oder als Person/Stelle, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegt, das Abrufverfahren nutzt, erklärt er hiermit die Bereitschaft, eine Kontrolle der Anlage und, für die Vorgangszuordnung bei durchzuführenden Kontrollen der Rechtmäßigkeit der Abrufe, ihre Nutzung durch die

genehmigende Stelle oder der von ihr dazu beauftragten Person auch ohne konkreten Anlass zu dulden (§ 84 Grundbuchverordnung).

Mit der Speicherung der persönlichen Zulassungsdaten in der für alle Zulassungsstellen eingerichteten gemeinsamen länderübergreifenden Benutzerdatenbank erklärt sich der Antragsteller einverstanden.

Bereits bestehende Zulassungen zum Abrufverfahren:

Bundesland:	Erstzulassung vom:
-------------	--------------------

Kosten des Abrufverfahrens:

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Einrichtung bzw. des Abrufs jeweils maßgebenden Kostenvorschriften. Für die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren fallen derzeit folgende Gebühren an:

Gebührentatbestand (vgl. auch Kostenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 JVKostG)	Gebühr
Genehmigungsgebühr nach Nr. 1150 (Die Gebühr fällt an bei Teilnehmern des eingeschränkten Abrufverfahrens. Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten und mit der Gebühr für die erstmalige Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten.)	50,00 €
Abrufgebühr nach Nr. 1151 für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt	8,00 €
Suche in dem Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis, Abruf der Markentabelle und des Aktualitätsnachweises	jeweils kostenfrei

Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht Gebührenbefreiung (§ 2 JVKostG). Andere Gebührenbefreiungen und Länderspezifische Sonderregelungen sind hier nicht aufgeführt.

Gebührenbefreiung wird aufgrund folgender Vorschrift geltend gemacht bzw. besteht, weil:

(Ort, Datum)

(Name [in Druckbuchstaben/Stempel] und Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten, bei dienstsiegelführenden Stellen [z. B. Notarinnen/ Notaren/ Behörden/ Sparkassen/ Kirchen] zusätzlich den **Dienstsiegelabdruck**; in Sozietäten bitte je Notarin / Notar, die / der das Verfahren nutzen will, Unterschrift und Dienstsiegel, ggf. auf einem weiteren Blatt)